

Beteiligung der Öffentlichkeit - Auslegung des Entwurfs eines Bebauungsplans und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik des Gemeinderats hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 beschlossen, folgenden Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und den Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) öffentlich auszulegen:

Wohnen Düsseldorf-, Bottroper Straße (Ca 312) im Stadtbezirk Stuttgart-Bad Cannstatt

Maßgebend sind der Entwurf des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung, jeweils vom 2. September 2024.

Geltungsbereich siehe Übersichtsplan.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziel der Planung:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hallschlag, der sich in den letzten 20 Jahren durch Projekte in Freiraum, Wohnungsbau und Gemeinbedarf zu einem attraktiven Quartier entwickelt hat. Die Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH (SWSG), Eigentümerin von etwa zwei Dritteln des Wohnungsbestands, hat 2005 mit der Revitalisierung ihrer Gebäude begonnen. Dabei setzt sie auf Instandsetzung, Modernisierung und Neuordnung, seit 2007 unterstützt durch das Bund-Länder-Programm "Die Soziale Stadt".

Ein Rahmenplan von 2019/2020 formuliert neue Leitziele, die auch das Plangebiet an der Düsseldorfer-/Bottroper Straße betreffen. Die Bestandsgebäude aus den 1930er- und 1950er-Jahren sollen abgerissen und das Gebiet mit rund 340 neuen Wohneinheiten (statt bisher 114) nachverdichtet werden. Ergänzend sind ein Kita-Neubau und innovative Wohnformen auf den angrenzenden Flächen geplant.

2021 fand ein Planungswettbewerb mit 18 Architektur- und Landschaftsarchitekturbüros sowie Mitgliedern des Gemeinderats statt. Ziel war ein Konzept für bezahlbaren Wohnraum in kleinteiliger Mischung. Dieses bildet die Grundlage für den Bebauungsplan, der ein allgemeines Wohngebiet vorsieht.

Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **vom 17. Januar bis zum 17. Februar 2025 – je einschließlich – beim Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10 (Graf-Eberhard-Bau), EG, Zimmer 003, Planauslage, 70173 Stuttgart, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Hier werden auch Auskünfte erteilt.**

Die DIN 4109, auf die in den Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, wird an gleicher Stelle zur Einsicht bereitgehalten.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden **vom 17. Januar bis zum 17. Februar 2025 – je einschließlich – auch im Internet unter www.stuttgart.de/planauslage unter Aktuelle Planauslage zur Verfügung gestellt.**

Darüber hinaus können in diesem Zeitraum auch der Entwurf des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften und die Begründung im Bezirksrathaus Bad Cannstatt, Marktplatz 2, 70372 Stuttgart zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Abgabe von Stellungnahmen:

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann insbesondere unter www.stuttgart.de/planauslage unter Aktuelle Planauslage, Online-Formular für Ihre Rückmeldung zur Auslegung des Entwurfs eines Bebauungsplans und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften oder schriftlich oder zur Niederschrift in der Planauslage beim Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart erfolgen.

Der Gemeinderat entscheidet über die Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung. Dabei werden die Stellungnahmen für die Öffentlichkeit nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Öffnungszeiten der Planauslage des Amts für Stadtplanung und Wohnen:

montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr.

Das Amt für Stadtplanung und Wohnen ist mit dem öffentlichen Nahverkehr gut zu erreichen (z. B. S-Bahn-Haltestelle Stadtmitte, Bus- und Stadtbahnhaltestelle Rathaus).

Stuttgart, 19. Dezember 2024

Thorsten Donn

Amt für Stadtplanung und Wohnen